



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

WEIHNACHTSGELD-RICHTLINIE

(Zahl: 011-20/2/2021-Ze/Pro)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 06. Oktober 2021 beschlossen:

§ 1

Weihnachtsgeld

- (1) Das Weihnachtsgeld wird den Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (K-GBG, K-GVBG, K-GMG) ausschließlich im Rahmen von Gutscheinen gewährt.
- (2) Das Weihnachtsgeld für die Bediensteten beträgt einheitlich **€ 170,--**.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

§ 2

Ausnahmen, Aliquotierung

- (1) Ausgenommen von der Zuerkennung des Weihnachtsgeldes sind Bedienstete, welche mit befristetem Dienstvertrag gem. § 6 Abs. 6 K-GMG angestellt sind.
- (2) Das Weihnachtsgeld reduziert sich, sofern der Bedienstete nicht in jedem Kalendermonat aufgrund eines durch den Gemeinderat genehmigten Dienstvertrages angestellt ist. Das zuerkannte Weihnachtsgeld reduziert sich aliquot um je 1/12 pro Monat, in dem es keine Anstellung gibt.
- (3) Der Anspruch auf Weihnachtsgeld verfällt vollständig, wenn der Bedienstete vor dem 1. Dezember eines Kalenderjahres seinen Dienst bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beendet.

§ 3

Zuerkennung, Erlöschen des Anspruchs

- (1) Die Zuerkennung erfolgt mittels eines oder mehrerer Gutscheine eines oder mehrerer in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ansässiger Lebensmittelunternehmen oder Lebensmittelproduzenten.
- (2) Die Gutscheine werden von Amts wegen in der Finanzabteilung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab der ersten Dezemberwoche eines jeden Jahres zur Abholung

aufgelegt. Der übernehmende Bedienstete hat durch seine Unterschrift die Übernahme der Gutscheine sowie die Einhaltung dieser Richtlinie zu bestätigen.

- (3) Der Anspruch auf Weihnachtsgeld erlischt zum 31. Dezember eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr, sofern der oder die Gutscheine bis dahin seitens des Bediensteten nicht übernommen wurde.

§ 4

Rückforderung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, zu Unrecht bezogenes Weihnachtsgeld vom Bediensteten rückzufordern.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Weihnachtsgeld-Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Weihnachtsgeld-Richtlinie tritt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13.12.2001, Zahl: 011-20/2001-Wi, mit welcher die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

Angeschlagen am: 07.10.2021